

## Lösungsskizze Fall 45–48 (§§ 306 ff.)

### Fall 45

#### A. § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB

##### I. Tatbestand

###### 1. Objektiver Tatbestand

Gebäude i.S.d § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB (+)

*fremdes* Gebäude (-), die Villa stand im Eigentum des M

###### 2. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand des § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist mangels Vorliegens eines tauglichen Tatobjekts nicht erfüllt.

**II. Ergebnis:** M hat sich nicht wegen Brandstiftung gem. § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar gemacht.

#### B. § 306a Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB

##### I. Tatbestand

###### 1. Objektiver Tatbestand

###### a) Tatobjekt: Gebäude, das Menschen als Wohnung dient

**aa)** Kennzeichnend für diese Räumlichkeiten ist, dass sich Menschen in ihnen aufzuhalten pflegen, während es auf die Eigentumsverhältnisse – im Gegensatz zu § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB – nicht ankommt.<sup>1</sup> Es wird allein auf die Tatsache des Dienens im Zeitpunkt der Tat abgestellt: Menschen müssen die Räumlichkeit im Tatzeitpunkt zumindest vorübergehend als Mittelpunkt ihrer (privaten) Lebensführung zu Wohnzwecken nutzen.<sup>2</sup> Eine nur vorübergehende Abwesenheit der Bewohner (etwa durch einen Krankenhausaufenthalt oder einen Urlaub) ist bedeutungslos.<sup>3</sup> Aufgrund des Charakters als abstraktes Gefährdungsdelikt ist es zudem unerheblich, ob *zur Tatzeit* Menschen in der Wohnung anwesend sind oder sich dort aufzuhalten pflegen.<sup>4</sup>

Hier handelt es sich bei der Villa um eine solche Räumlichkeit, die in tatsächlicher Hinsicht zur Wohnung von Menschen (M, F und T) genutzt wird.

<sup>1</sup> BeckOK/Heintschel-Heinegg/Kudlich, 64. Ed., Stand: 1.2.2025, § 306a Rn. 5.

<sup>2</sup> BGH NSTZ 2008, 99; SK/Wolters, 9. Aufl. 2016, § 306a Rn. 13.

<sup>3</sup> NK/Kargl, 6. Aufl. 2023, § 306a Rn. 10.

<sup>4</sup> BeckOK/Heintschel-Heinegg, 64. Ed., Stand: 1.2.202, § 306a Rn. 6.

**bb)** Fraglich ist jedoch, ob durch das Anzünden des eigenen Hauses von M der Wohnzweck aufgehoben wurde. Anerkannt ist, dass eine **Aufhebung der Zweckbestimmung („Entwidmung“)** durch die Bewohner möglich ist.<sup>5</sup>

Hier wollte jedoch allein M die Villa nicht mehr zu Wohnzwecken nutzen. Eine Entwidmung hätte indes zur Voraussetzung, dass sie mit Einverständnis aller Bewohner erfolgt (wobei anerkannt ist, dass die Eltern – jedenfalls gemeinschaftlich – für ihre minderjährigen Kinder die Entwidmung des Wohnzweckes vornehmen können<sup>6</sup>). F wollte nach dem Besuch bei ihren Eltern in die Villa zurückkehren. Eine Entwidmung durch die Bewohner lag damit nicht vor und es stellt sich auch nicht die Problematik, ob nur ein Elternteil für das minderjährige Kind (T) die Entwidmung des Wohnzweckes vornehmen kann.<sup>7</sup>

**cc)** Dennoch ist fraglich, ob § 306a Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB hier eingreift. Der Zweck der Norm liegt darin, die Allgemeinheit vor den von den Tathandlungen ausgehenden unberechenbaren (Lebens-)Gefahren zu schützen, wenn Gebäude in Brand gesetzt werden, in denen sich typischerweise Menschen aufhalten können. Hier hat sich M allerdings vor dem in Brand Setzen versichert, dass sich keine Personen mehr in der Villa befinden. Fraglich ist, ob der Schutzzweck der § 306a Abs. 1 StGB dann überhaupt noch greift oder die Norm in diesem Fall teleologisch zu reduzieren ist.

**e.A.:** § 306a Abs. 1 StGB ist teleologisch zu reduzieren, wenn eine Gefährdung von Menschenleben nach Lage der Dinge und menschlichen Erfahrungswissen absolut ausgeschlossen ist und der Täter sich durch hinreichend zuverlässige Maßnahmen entsprechend vergewissert bzw. adäquate Vorsorge getroffen hat.<sup>8</sup>

**a.A.:** § 306a Abs. 1 StGB ist auch in diesem Fall nicht einzuschränken. Dagegen spricht bereits der Wortlaut von § 306a Abs. 1 StGB, der keine Ausnahmen zulässt. Zudem stellt der Tatbestand ein abstraktes Gefährdungsdelikt dar. Bei diesen Delikten wird ein Verhalten unabhängig davon unter Strafe gestellt, ob im Einzelfall eine konkrete Gefahr eintritt oder nicht. Das Verhalten wird vom Gesetzgeber bereits als abstrakt gefährlich eingestuft und eine Exkulpation ist hier ausgeschlossen.<sup>9</sup>

---

<sup>5</sup> Rengier Strafrecht BT II, 25. Aufl. 2024, § 40 Rn. 33.

<sup>6</sup> BGH NStZ 1999, 32 (34).

<sup>7</sup> Vgl. dazu SK/Wolters, 9. Aufl. 2016, § 306a Rn. 8.

<sup>8</sup> BGH NJW 1975, 1369 (1370).

<sup>9</sup> So kann sich auch der Fahrzeugführer bei § 316 Abs. 1 StGB nicht darauf berufen, er sei trotz starker Alkoholisierung in der Lage gewesen, das Fahrzeug sicher zu führen, und es sei schließlich auch niemand zu Schaden gekommen.

**Aber:** Auch nach der erstgenannten Ansicht kommt eine teleologische Reduktion nur dann in Betracht, wenn es sich um kleine, insbesondere einräumige Gebäude handelt, bei denen auf einen Blick übersehbar ist, dass sich in ihnen kein Mensch aufhält.<sup>10</sup> Hier jedoch: Mehrgeschossiges Haus. Daher teleologische Reduktion (-)

## **b) Tathandlung**

### **aa) in Brand setzen**

Ein Gebäude ist dann in Brand gesetzt, wenn zumindest Teile, die für dessen bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentlich sind, so vom Feuer erfasst werden, dass das Feuer aus eigener Kraft weiterbrennt.<sup>11</sup> Hier brennt die Villa vollkommen ab, nachdem ein Kanister Benzin im Dachstuhl geleert und angezündet wurde. In Brand setzen (+)

### **bb) durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstören**

Das Tatobjekt ist zerstört, wenn es vernichtet wird oder seine bestimmungsgemäße Brauchbarkeit völlig verliert.<sup>12</sup> Die Villa ist hier vollkommen abgebrannt und nicht mehr zu ihrer bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit – zu Wohnzwecken – nutzbar. (+)

## **2. Subjektiver Tatbestand**

M handelte auch vorsätzlich hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale.

## **II. Rechtswidrigkeit (+)**

## **III. Schuld (+)**

**IV. Ergebnis:** M hat sich wegen schwerer Brandstiftung gem. § 306a Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB strafbar gemacht.

## **Fall 46**

### **A. § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB**

#### **I. Tatbestand**

##### **1. Objektiver Tatbestand**

###### **a) Tatobjekt**

aa) Gebäude i.S.d § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB (+)

bb) *fremdes* Gebäude (+), stand nicht im Eigentum des A

<sup>10</sup> Vgl. dazu BGH NJW 1975, 1369 (1370).

<sup>11</sup> Rengier Strafrecht BT II, 25. Aufl. 2024, § 40 Rn. 14.

<sup>12</sup> Rengier Strafrecht BT II, 25. Aufl. 2024, § 40 Rn. 21.

## b) Tathandlung

**aa) in Brand setzen:** die Räumlichkeiten im Erdgeschoss als Teile des Gebäudes brennen aus eigener Kraft weiter (+)

**bb) durch Brandlegung ganz oder teilweise zerstören:** Sonnenstudio im Erdgeschoss brennt vollkommen aus (+)

## 2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis: A hat sich wegen Brandstiftung gem. § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar gemacht.

## B. § 306a Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB

### I. Tatbestand

#### 1. Objektiver Tatbestand

**a) Tatobjekt:** Gebäude, das der Wohnung von Menschen dient

#### (P) gemischt genutztes Gebäude

Nur das 5. Obergeschoss dient der Wohnung von Menschen, im restlichen Gebäude befinden sich gewerblich genutzte Räume. In Brand gesetzt wurde lediglich das Sonnenstudio im Erdgeschoss. Das Feuer beschränkte sich auf diesen Bereich, es konnte im Anschluss nicht nachgewiesen werden, dass eine Gefahr für die anderen Teile des Gebäudes bestand.

**Reicht es aus, dass ein Teil des Gebäudes der Wohnung von Menschen dient, der durch das Feuer jedoch nicht (nachweisbar) in Gefahr geriet?**

**e.A.:** Eine vollendete schwere Brandstiftung gem. § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB kommt nur dann in Betracht, wenn das Feuer bereits den Wohnbereich ergriffen hat.<sup>13</sup> Die bei § 306a StGB gegenüber § 306 StGB erhöhte abstrakte Gefährlichkeit ergibt sich erst durch ein in Brand Setzen von gerade dem Wohnen dienender Tatobjekte. Hat der Täter subjektiv mit einem Übergreifen auf den Wohnteil gerechnet, zu dem es nicht gekommen ist, so liegt allenfalls ein Versuch vor.<sup>14</sup>

<sup>13</sup> Sch/Sch/Heine/Bosch, 30. Aufl. 2019, § 306a Rn. 11; NK/Kargl, 6. Aufl. 2023, § 306a Rn. 12; SK/Wolters, 10. Aufl. 2024, § 306a Rn. 18; Matt/Renzikowski/Dietmeier, 2. Aufl. 2020, § 306a Rn. 11; Börner ZJS 2011, 288 (291), [hier](#) abrufbar.

<sup>14</sup> MüKo/Radtke, 4. Aufl. 2022, § 306a Rn. 37; Sch/Sch/Heine/Bosch, 30. Aufl. 2019, § 306a Rn. 11.

**a.A.:** Für § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB reicht es bereits aus, dass in einem gemischt genutzten Gebäude nur der gewerblich genutzte Teil in Brand gesetzt wird.<sup>15</sup> Der in Brand gesetzte Gebäudeteil muss jedoch mit dem Wohngebäudeteil ein einheitliches Gebäude bilden und es muss nicht auszuschließen sein, dass das Feuer auf für das Wohnen wesentliche Gebäudeteile übergreift.<sup>16</sup> Für die Frage der Einheitlichkeit ausschlaggebend ist die bauliche Beschaffenheit.<sup>17</sup>

### **b) Tathandlung**

**aa) in Brand setzen des Gebäudes (+)**, auch hier kommt es – folgt man oben der zweitgenannten Ansicht – konsequenterweise auf das Gebäude an, nicht auf den Wohnbereich im 5. OG (vgl. Argumentation oben).

### **bb) Durch Brandlegung ganz oder teilweise zerstören?**

**e.A.:** Wenn es für das „in Brand Setzen“ ausreicht, dass bloß *irgendein* Teil des Gebäudes, das (auch) der Wohnung von Menschen dient, in Brand gesetzt wird, muss Gleiches auch für die Tatvariante des „ganz oder teilweisen Zerstörens“ gelten.<sup>18</sup>

**a.A.:** Für die teilweise Zerstörung genügt nur eine solche, durch die – wie bei reinen Wohngebäuden – eine selbstständige Wohneinheit unbrauchbar geworden ist.<sup>19</sup>

**Streitentscheid:** Es ist nicht konsequent, für das „in Brand Setzen“ ausreichen zu lassen, dass irgendein Teil des Gebäudes der Wohnung von Menschen dient, beim „ganz oder teilweisen Zerstören“ aber zu fordern, dass exakt der Teil zerstört wird, der der Wohnung von Menschen dient. Ein Grund für diese Differenzierung ist nicht ersichtlich.<sup>20</sup> Es ist der erstgenannten Ansicht zu folgen.

## **2. Subjektiver Tatbestand**

Vorsatz (+)

### **II. Rechtswidrigkeit (+)**

### **III. Schuld (+)**

**IV. Ergebnis:** A hat sich wegen schwerer Brandstiftung gem. § 306a Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB strafbar gemacht.

<sup>15</sup> BGH NJW 1987, 140.

<sup>16</sup> BGH NStZ 2007, 270; BGH NStZ 2011, 214.

<sup>17</sup> Rengier Strafrecht BT II, 25. Aufl. 2024, § 40 Rn. 38.

<sup>18</sup> Etwa Rengier Strafrecht BT II, 25. Aufl. 2024, § 40 Rn. 43.

<sup>19</sup> BGH NStZ 2010, 452; BGH NJW 2011, 2148 (2149); Fischer, 72. Aufl. 2025, § 306a Rn. 5b f.

<sup>20</sup> Ebenso kritisch hierzu Bachmann/Goeck ZIS 2010, 445 (446), [hier](#) abrufbar.

### C. Konkurrenzen

Wie sich § 306a Abs. 1 StGB zu § 306 StGB verhält, ist str. Stellt man darauf ab, dass § 306 StGB das Eigentum, § 306a Abs. 1 StGB dagegen vor abstrakten Lebensgefahren schützt, müssten die Delikte in Tateinheit stehen.<sup>21</sup> Die h.M. geht aber davon aus, dass § 306a Abs. 1 StGB den § 306 StGB verdrängt, da erstens § 306a Abs. 1 StGB auch fremde Gebäude erfasst und sein Unrechtsgehalt den des § 306 StGB daher vollständig umfasst und zweitens auch in § 306 StGB ein Element der Gemeingefährlichkeit hineinzulesen ist.<sup>22</sup>

### Fall 47

**Vorüberlegungen zum Prüfungsaufbau:** In diesem Fall bestehen zwei potentielle Anknüpfungspunkte für eine Strafbarkeit: zum einen das Anzünden des Hauses, zum anderen das Melden dieses Ereignisses an die Versicherung. Das Anzünden des Hauses ist der relevante Anknüpfungspunkt für die Brandstiftungsdelikte und für § 265 StGB; das Melden an die Versicherung ist der relevante Anknüpfungspunkt für § 263 StGB. Bei chronologischer Prüfung wäre ein Betrug also zuletzt zu prüfen. Die Frage einer Betrugsstrafbarkeit ist jedoch für § 306b Abs. 2 Nr. 2 StGB von Bedeutung. Um dort eine inzidente Prüfung zu vermeiden, wird hier daher § 263 StGB vor § 306b StGB geprüft.<sup>23</sup> Wichtig ist dann aber, die unterschiedlichen Bezugspunkte der Taten in der Prüfung klar zu machen.

### A. § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB

Kein dem A fremdes Gebäude, daher (-)

<sup>21</sup> So Sch/Sch/Heine/Bosch, 30. Aufl. 2019, § 306 Rn. 24

<sup>22</sup> BGH NJW 2001, 765; MüKo/Radtke, 4. Aufl. 2022, § 306 Rn. 70.

<sup>23</sup> So auch Rengier Strafrecht BT II, 25. Aufl. 2024, § 40 Rn. 88.

## **B. § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB**

Indem A das Haus anzündete, könnte er sich wegen schwerer Brandstiftung strafbar gemacht haben.

### **I. Tatbestand**

#### **1. Objektiver Tatbestand**

Gebäude, das der Wohnung von Menschen dient? Eigentumsverhältnisse sind hier egal. Auch liegt keine sog. Entwidmung, also die konkludente Aufhebung der Wohnungseigenschaft durch den Berechtigten, vor (dazu Fall 45). Denn die Entwidmung kann nicht auf einzelne Räume beschränkt werden.<sup>24</sup> Hier wollte A aber auf jeden Fall in seinem Haus wohnen bleiben, also nur einzelne Teile durch den Brand beschädigen. → (+)

In Brand setzen (+)

Teilweises Zerstören durch eine Brandlegung: dafür müssten wesentliche Teile eines Objekts unbrauchbar gemacht worden sein,<sup>25</sup> wohl (+), Sachverhalt aber etwas dünn

#### **2. Subjektiver Tatbestand (+)**

### **II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)**

### **III. Ergebnis: § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB (+)**

## **C. § 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 2 Alt. 1, Nr. 5 StGB**

Indem A Leistungen bei seiner Versicherung geltend machte, könnte er sich wegen Betrugs in besonders schwerem Fall strafbar gemacht haben.

### **I. Tatbestand**

#### **1. Objektiver Tatbestand**

##### **a) Täuschung über Tatsachen**

A spiegelt der Versicherung vor, dass die Voraussetzungen für deren Zahlungspflicht vorliegen; er täuscht also über den Eintritt des Versicherungsfalles.

##### **b) Irrtum (+)**

##### **c) Vermögensverfügung**

Auszahlen der Versicherungssumme

<sup>24</sup> BeckOK/Heintschel-Heinegg/Kudlich, 64. Ed., Stand: 1.2.2025, § 306a Rn. 8.1.

<sup>25</sup> MüKo/Radtke, 4. Aufl. 2022, § 306a Rn. 56.

#### **d) Vermögensschaden**

Die Versicherung zahlt 200.000 Euro, wird dabei aber nicht von einer Verbindlichkeit frei, da wegen des vorsätzlichen Handelns des A ein Versicherungsfall nicht entstanden ist (§ 81 Abs. 1 VVG) und die Versicherung daher nicht zur Leistung verpflichtet ist. Die Vermögensminderung der Versicherung wird also nicht kompensiert.

→ Schaden i.H.v. 200.000 Euro

#### **2. Subjektiver Tatbestand**

**a) Vorsatz (+)**

**b) Bereicherungsabsicht inkl. Stoffgleichheit (+)**

**c) Rechtswidrigkeit der Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich**

(+), da A mangels Versicherungsfalls keinen Anspruch gegen die Versicherung hat

**II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)**

**III. Regelbeispiele: § 263 Abs. 3 StGB**

#### **1. § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 Alt. 1 StGB**

Vermögensverlust großen Ausmaßes: ab 50.000 Euro

Der Schaden muss tatsächlich eingetreten sein, eine Vermögensgefährdung würde also nicht genügen, vgl. den Wortlaut *Vermögensverlust*.<sup>26</sup>

Hier: Schaden i.H.v. 200.000 Euro endgültig eingetreten → (+)

#### **2. § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 StGB**

Dieses Regelbeispiel besteht aus zwei Teilakten:<sup>27</sup> Erstens muss der Täter eine Sache von bedeutendem Wert in Brand setzen und dabei schon die Absicht haben, später einen Versicherungsfall vorzutäuschen. Zweitens muss der Täter den Versicherungsfall später tatsächlich vortäuschen.

**a) Sache von bedeutendem Wert: ab 750–1.000 Euro<sup>28</sup>**

Hier (bei einem Haus) jedenfalls (+)

In Brand setzen/teilweises zerstören durch Brandlegung (+), s.o.

Zum Zwecke des Vortäuschens eines Versicherungsfalles: (+)

**b) (Tatsächliches) Vortäuschen eines Versicherungsfalles: (+), s.o.**

<sup>26</sup> BGH NSTz 2004, 95.

<sup>27</sup> Rengier Strafrecht BT I, 26. Aufl. 2023, § 15 Rn. 11.

<sup>28</sup> Vgl. die unterschiedlichen Forderungen bei MüKo/Hefendehl, 4. Aufl. 2022, § 263 Rn. 1233; NK/Kindhäuser/Hoven, 6. Aufl. 2023, § 263 Rn. 400.

#### IV. Ergebnis: § 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 2 Alt. 1, Nr. 5 StGB (+)

##### D. § 265 Abs. 1 StGB

Indem A das Haus anzündete, könnte er sich wegen Versicherungsmisbrauchs strafbar gemacht haben.

##### I. Tatbestand

###### 1. Objektiver Tatbestand

Gegen Untergang/Beschädigung etc. versicherte Sache (+)

Beschädigen: durch in Brand Setzen (+)

###### 2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz (+)

b) Absicht, sich Leistungen aus der Versicherung zu verschaffen

(+)

*Darauf, ob ein Anspruch auf die Versicherungsleistung besteht, kommt es bei § 265 StGB nicht an.<sup>29</sup> Erfasst werden also auch Fälle, in denen die Versicherung tatsächlich zur Leistung verpflichtet ist (z.B. wenn ein anderer als der Versicherte die Sache beschädigt, um dem Versicherten die Leistung zu verschaffen). Insofern ist der Tatbestand weiter als § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 StGB. Hier ist das freilich nicht relevant.*

##### II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

##### III. Ergebnis: § 265 Abs. 1 StGB (+)

Aufgrund der Subsidiaritätsklausel („wenn die Tat nicht in § 263 mit Strafe bedroht ist“) tritt § 265 Abs. 1 StGB hier hinter § 263 StGB zurück.

*Der Wortlaut des § 265 StGB kann als missglückt bezeichnet werden: Die „Tat“ des § 265 StGB besteht im Beschädigen oder Zerstören der versicherten Sache, die „Tat“ des § 263 StGB dagegen im Melden des Versicherungsfalls an die Versicherung. Der Begriff der Tat kann in § 265 StGB daher nicht im materiellrechtlichen Sinne (dann käme es nie zu Überschneidungen), sondern muss im prozessualen Sinne verstanden werden.<sup>30</sup>*

<sup>29</sup> Rengier Strafrecht BT I, 26. Aufl. 2024, § 15 Rn. 5.

<sup>30</sup> MüKo/Hefendehl, 4. Aufl. 2022, § 263 Rn. 1234.

## E. § 306b Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 StGB

Indem A das Haus anzündete, um dadurch Versicherungsleistungen zu erlangen, könnte er sich wegen besonders schwerer Brandstiftung strafbar gemacht haben.

### I. Tatbestand

**1. Objektiver Tatbestand:** Grunddelikt des § 306a StGB (+), s.o.

**2. Subjektiver Tatbestand**

**a) Vorsatz bzgl. Grunddelikt (+), s.o.**

**b) Absicht, eine andere Straftat zu ermöglichen**

**aa) § 265 Abs. 1 StGB**

A wollte einen Versicherungsmissbrauch begehen (s.o.), aber: die Absicht der Ermöglichung muss sich ausweislich des Wortlauts auf eine *andere* Straftat beziehen. Straftaten, die mit der Brandstiftungshandlung zusammenfallen, genügen daher nicht.<sup>31</sup> Das für § 265 StGB erforderliche Beschädigen oder Zerstören einer versicherten Sache geschieht hier durch das in Brand Setzen des Hauses i.S.d. § 306a Abs. 1 StGB, die beiden Taten fallen somit zusammen.

→ (-)

**bb) § 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 2 Alt. 1, Nr. 5 StGB**

A hatte jedoch auch die Absicht, durch den Brand einen Betrug ggü. seiner Versicherung zu ermöglichen (vgl. die obige Prüfung). Da diese Tat erst mit der Kontaktaufnahme zu seiner Versicherung beginnt, fällt sie nicht mit der Brandstiftung zusammen, ist also eine *andere* Straftat. Dennoch ist fraglich, ob § 306b Abs. 2 Nr. 2 StGB diese Tat erfasst.

**(P) Einbeziehung des § 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 5 StGB in § 306b Abs. 2 Nr. 2 StGB?**

**e.A.:** Auch ein Betrug ist, wie jede andere Tat, möglicher Bezugspunkt der Ermöglichungsabsicht.<sup>32</sup>

**Arg.:** Wortlaut lässt keine Einschränkung erkennen.

Das besondere Unrecht des § 306b Abs. 2 Nr. 2 StGB resultiert daraus, dass der Täter kriminelles Unrecht durch Begehung einer gefährlichen Brandstiftung zu erreichen sucht, also Unrecht mit weiterem Unrecht verknüpfen möchte. Das ist auch der Fall, wenn er infolge der Brandstiftung einen Versicherungsfall vortäuschen will.

<sup>31</sup> BGH NJW 2007, 2130, 2131; Rengier Strafrecht BT II, 25. Aufl. 2024, § 40 Rn. 84.

<sup>32</sup> BGH NJW 2000, 226, 228; MüKo/Radtke, 4. Aufl. 2022, § 306b Rn. 20.

**a.A.:** § 306b Abs. 2 Nr. 2 StGB ist nur einschlägig, wenn der Täter die Brandsituation mit ihren spezifischen Gefahren als Mittel zur Begehung der anderen Straftat einsetzt.<sup>33</sup> Das wäre etwa der Fall, wenn der Täter die durch den Brand entstandene Panik zur Begehung eines Diebstahls ausnutzt,<sup>34</sup> nicht aber bei einem Betrug ggü. der Versicherung.

**Arg.:** Gesetzgeber hatte Kombinationsmöglichkeit mit § 263 StGB und die infolgedessen stark erhöhte Mindeststrafe nicht vor Augen.

Betrügerische Absicht ist in den Fällen der Brandstiftung typische Begleiterscheinung und kann daher eine so sehr erhöhte Mindeststrafe wie bei § 306b Abs. 2 StGB nicht legitimieren.

→ je nachdem (+/-)

**II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)**

**III. Ergebnis:** § 306b Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 StGB (+/-)

## **F. Gesamtergebnis**

A ist nach der Rspr. strafbar gem. § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB, 306b Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 StGB in Tatmehrheit mit § 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 3 Alt. 1, Nr. 5 StGB; nach a.A. gem. § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB in Tatmehrheit mit § 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 3 Alt. 1, Nr. 5 StGB.

## **Fall 48**

### **A. § 306 Abs. 1 Nr. 5 StGB**

#### **I. Tatbestand**

##### **1. Objektiver Tatbestand**

Fremder Wald (+)

In Brand setzen (+)

##### **2. Subjektiver Tatbestand (+), zumindest dolus eventualis**

**II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)**

**III. Ergebnis:** § 306 Abs. 1 Nr. 5 StGB (+)

<sup>33</sup> Rengier Strafrecht BT II, 25. Aufl. 2024, § 40 Rn. 86; Lackner/Kühl/Heger, 30. Aufl. 2023, § 306b Rn. 4.

<sup>34</sup> Sch/Sch/Heine/Bosch, 30. Aufl. 2019, § 306b Rn. 13.

## B. § 306c StGB

### I. Tatbestand

1. **Grundtatbestand des § 306 StGB (+)**
2. **Eintritt der schweren Folge: F ist tot (+)**
3. **Kausalität (+)**
4. **Objektive Zurechnung**

Die objektive Zurechnung der schweren Folge könnte hier ausgeschlossen sein.

### (P) Zurechnung bei Retterfällen

Retterfälle bewegen sich im Schnittfeld der Fallgruppe der freiverantwortlichen Selbstgefährdung und des Dazwischentretens Dritter. Die genauen Maßstäbe für die Zurechenbarkeit sind str.

**e.A. (vor allem früher vertreten):** Schäden, die ein Retter erleidet, sind nie zurechenbar.<sup>35</sup>

**Arg.:** Nach dem Prinzip der Eigenverantwortlichkeit ist jeder nur für sein eigenes Verhalten verantwortlich.

Demnach Zurechnung (-)

**a.A.:** Schäden, die ein Retter erleidet, sind dem Täter immer zuzurechnen.<sup>36</sup>

**Arg.:** Gefährdungen von Helfern fallen in die Risikosphäre des Täters.

Demnach Zurechnung (+)

**a.A.:** Schäden, die der Retter erleidet, sind zurechenbar, sofern der Täter durch die Tat ein einsichtiges Motiv zum Eingreifen geschaffen hat und der Rettungsversuch nicht von vornherein sinnlos ist oder der Retter ein unverhältnismäßig hohes Risiko eingeht.<sup>37</sup>

**Arg.:** In solchen Fällen schafft der Täter die naheliegende Möglichkeit einer bewussten Selbstgefährdung. Ebenso wie dem Täter das Gelingen der Rettung zugutekäme, hat er für deren Scheitern einzustehen.

Zwar dachte F, ein Mensch müsse gerettet werden und handelte daher aufgrund eines einsichtigen Motivs. Dies geschah jedoch im Alleingang und entgegen der Anweisung des Einsatzleiters. Damit ist F ein unverhältnismäßig hohes Risiko eingegangen. Daher Zurechnung (-)

**a.A.:** Differenzierung danach, ob eine Pflicht zur Rettung besteht: Nur sofern der Retter zum Eingreifen verpflichtet war, kann ein Schaden, den er erleidet, dem Täter zugerechnet werden. Solche

<sup>35</sup> Vgl. *Otto* JK 94, StGB Vor § 13/3.

<sup>36</sup> *Jescheck/Weigend* Strafrecht AT, 5. Aufl. 1996, § 28 IV 4.

<sup>37</sup> BGH NJW 1994, 205.

Pflichten können sich aus § 323c StGB, einer Garantenstellung oder beruflichen Pflichten ergeben.<sup>38</sup> Auch hier ist aber eine Grenze erreicht, sofern sich die Rettungshandlung als von vornherein sinnlos oder als Eingehen eines unverhältnismäßig großen Risikos darstellt.<sup>39</sup>

**Arg.:** Besteht eine Pflicht zum Eingreifen, dann handelt der Retter normativ gesehen nicht-mehr freiwillig und liegt daher keine freiverantwortliche Selbstgefährdung vor.

F war als Feuerwehrmann zum Eingreifen verpflichtet. Diese Pflicht bestand in der konkreten Situation aber wohl nicht, denn der Einsatzleiter hatte ihm untersagt, in den Brand hineinzugehen. Jedenfalls erscheint das Handeln des F wegen der Missachtung der Anweisung des Einsatzleiters als unvernünftiges Risiko. Es realisiert sich hier nicht mehr nur eine berufstypische Gefahr. Daher Zurechnung (-)

**Streitenscheid:** Die zweite Ansicht erscheint zu pauschal; danach müssten auch Folgen aus hochrisikanten und unvernünftigen Handlungen dem Täter zugerechnet werden, was aber nicht in der von ihm gesetzten Ausgangsgefahr angelegt ist. Folgt man daher der ersten, dritten oder vierten Meinung: objektive Zurechnung (-)

*Hinweis: Nach h.M. enthält der bei Erfolgsqualifikationen erforderliche spezifische Gefahrzusammenhang weitergehende Anforderungen als die „allgemeine“ objektive Zurechnung.<sup>40</sup> Daher wird die Problematik der Retterfälle hier in der objektiven Zurechnung geprüft und wäre, bejahte man diese, erst anschließend der spezifische Gefahrzusammenhang anzusprechen. Da der Gefahrzusammenhang aber Elemente der objektiven Zurechnung enthält, muss zwischen diesen Punkten nicht notwendig differenziert werden und könnte die Problematik auch insgesamt beim Gefahrzusammenhang diskutiert werden.*

**II. Ergebnis:** § 306c StGB (-)

### C. § 306a Abs. 2 StGB

Die Gefahr einer Gesundheitsschädigung ist notwendige Vorstufe zum Tod;<sup>41</sup> objektive Zurechnung mit den oben genannten Meinungen aber (-)

<sup>38</sup> Rengier Strafrecht BT II, 25. Aufl. 2024, § 40 Rn. 69; Wessels/Beulke/Satzger Strafrecht AT, 54. Aufl. 2024, Rn. 288 f.

<sup>39</sup> OLG Stuttgart, NStZ 2009, 331, 332.

<sup>40</sup> Dazu Rengier Strafrecht BT II, 25. Aufl. 2024, § 16 Rn. 6.

<sup>41</sup> Rengier Strafrecht BT II, 25. Aufl. 2024, § 40 Rn. 93.

**D. Strafbarkeit des A gem. § 306b Abs. 1 Alt. 1 StGB**

Für eine schwere Gesundheitsschädigung des F bestehen keine Anhaltspunkte, im Gegensatz zur einfachen Gesundheitsschädigung ist sie auch nicht notwendige Vorstufe zum Tod.

**E. Strafbarkeit des A gem. § 222/§ 229 StGB**

Zurechnung wiederum (-)

**F. Strafbarkeit des A gem. § 303 Abs. 1 StGB (+)**

**G. Gesamtergebnis**

A ist strafbar gem. § 306 Abs. 1 Nr. 5 StGB, § 303 Abs. 1 StGB tritt dahinter zurück.